

Vertrag für den flexiblen Anschluss an das Hochspannungsverteilernetz

- Typ MS -

(Fassung von August 2018)

Referenznummer des Vertrags		█
Zwischen		█
GLN-Code		█
EAN-GSRN-Code Energieabnahme		█
EAN-GSRN-Code Energieeinspeisung		█
Gesellschaftssitz		█
Unternehmensnummer	/	█
Rechtspersonenregister		█
Mehrwertsteuer-Nummer	BE	█
Vertreten durch		█
NACE-Code		█

im Folgenden „der Verteilernetznutzer“ oder "VNN" genannt

einerseits

und	ORES ASSETS
EAN-GLN-Code	5414490000603_E (1)
Gesellschaftssitz	Avenue Jean Monnet, 2 - 1348 Louvain-la-Neuve
Unternehmensnummer / Rechtspersonenregister	0543696579
RJP	Louvain-La-Neuve
Mehrwertsteuer-Nummer	BE 543 696 579
Vertreten durch	Die

im Folgenden „der Verteilernetzbetreiber (kurz VNB)“ genannt

andererseits

wobei beide im Folgenden auch unterschiedslos einzeln „der Vertragspartner“ und gemeinsam „die Vertragspartner“ genannt werden.

In Anbetracht dessen,

- 1) dass der Verteilernetzbetreiber Betreiber und/oder Eigentümer des Verteilernetzes bis zu einer Spannung von 16 kV ist;
- 2) dass der Verteilernetzbetreiber von der wallonischen Regierung zum Betreiber des Verteilernetzes auf seinem geografischen Tätigkeitsgebiet benannt wurde;

wird Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1: VERTRAGSGEGENSTAND

Vorliegender Vertrag ist ein Anhang zur *Regelung über den Anschluss an das Stromverteilernetz für die VNN der Segmente Trans-NS, Trans-MS und MS.*

In dieser Anschlussregelung werden die Beziehungen zwischen dem Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz VNB genannt) und dem Verteilernetznutzer (im Folgenden kurz VNN genannt), die laut den Bestimmungen der Technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze (im Folgenden „TR Strom“ genannt) vorgesehen sind, sowie ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in folgenden Bereichen festgelegt und geregelt:

- der Hochspannungsanschluss (HS-Anschluss) ($1\text{kV} < U_n \leq 15.4\text{kV}$) der HS-Stromabnehmer / HS-Netznutzer nach einem der beiden folgenden Verfahren:
 - der Anschluss an den Mittelspannungstransformator (im Folgenden „Trans-MS-Anschluss“ genannt);
 - der Mittelspannungsnetzanschluss (im Folgenden „MS-Anschluss“ genannt).
- der Anschluss an den Niederspannungstransformator (im Folgenden „Trans-NS-Anschluss“ genannt ($U_n < 1\text{kV}$);
- der Anschluss von (ökologischen oder sonstigen) dezentralen Stromerzeugungseinheiten von Netznutzern mit HS-Anschluss und Trans-NS-Anschluss.

Im vorliegenden Anschlussvertrag werden die besonderen Bedingungen und Modalitäten der gegenseitigen Rechte und Pflichten des VNB und des VNN festgelegt. Der Vertrag gilt für die MS-Anschlüsse.

Die Anschlussregelung, der Inhalt des vorliegenden Vertrags sowie die Anhänge, die zu diesem gehören, bilden ein umfassendes Regelwerk. Der VNN bestätigt ausdrücklich, dass er die Anschlussregelung, den Anschlussvertrag und die Anhänge zur Kenntnis genommen hat.

Jede neue Bestimmung, die nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags in das Dekret oder die Technische Regelung aufgenommen wird, findet ab ihrem Inkrafttreten Anwendung auf den laufenden Vertrag.

Der VNN und der VNB bestätigen, dass die Anschlussregelung für den Betrieb der Stromverteilernetze sowie den Zugriff auf diese in der wallonischen Region voll und ganz der Technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze unterliegt, die per Erlass der wallonischen Regierung vom 3. März 2011, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 11. Mai 2011 (im Folgenden „die TR Strom“ genannt), verabschiedet wurde, insbesondere den allgemeinen Bestimmungen (Titel I), dem Anschlusskodex (Titel III) der TR Strom sowie allen eventuellen künftigen Abänderungen dieser Regelung.

Der VNN muss die in den Vorschriften C2/112 „Technische Vorschriften für Hochspannungsstationen ($< = 15\text{ kV}$)“ mit HS-Anschluss festgelegten Bestimmungen einhalten sowie die Zusatzvorschrift ST09, C1/107 „Allgemeine technische Vorschriften für den Anschluss eines VNN“ mit Trans-NS-Anschluss, C10/11 „Spezifische technische Vorschriften für den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen, die parallel zum Verteilernetz funktionieren“ und die von Synergrid festgelegten C10/17 Power-Quality-Vorschriften für die an ein Hochspannungsverteilernetz angeschlossenen Netznutzer, die unter anderem dem VNB als Referenz dienen.

Mit vorliegendem Vertrag werden alle früheren Verträge und Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bezüglich des Anschlusses an das Verteilernetz des VNB aufgehoben.

ARTIKEL 2: KENNDATEN DES ANSCHLUSSES

2.1 Die Kenndaten bezüglich des vorliegenden Vertrags werden in den Anhängen umfassend beschrieben.

Alle beiliegenden Anhänge sind fester Bestandteil dieses Vertrags.

Liste der Anhänge:

	Ausführungsmodalitäten und -fristen für den Anschluss	Anhang 1
	Kennzeichnung des Anschlusses	Anhang 2
	Beschreibung des Anschlusses	Anhang 3
	Spezifische Vorschriften des VNB	Anhang 4
	Bestimmungen über den Zugang von Personen zu den Anschlusseinrichtungen	Anhang 5
	Auf dem Gelände des VNN geltende, spezifische Zugangs- und Sicherheitsprozeduren	Anhang 6
	Verschiedene Bestimmungen	Anhang 7
	Kontaktpersonen	Anhang 8
	Spezifische Modulationsbestimmungen	Anhang 9

2.2 Es wird davon ausgegangen, dass die vom VNN im Zusammenhang mit seinem Anschlussantrag erteilten Angaben und Gewährleistungen gleichzeitig auch für den vorliegenden Vertrag erteilt wurden und fester Bestandteil seiner vertraglichen Verpflichtungen sind.

ARTIKEL 3: VERTRAGSDAUER / VERTRAGSENDE

Vorliegender Vertrag tritt am Datum seiner Unterzeichnung in Kraft und wird für eine unbestimmte Zeit geschlossen, sofern er nicht von einem der Vertragspartner gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Anschlussregelung gekündigt wird.

Das Datum neben der Unterschrift jenes Vertragspartners, der vorliegenden Vertrag als Letzter unterzeichnet hat, gilt als Tag des Vertragsabschlusses.

Die Vertragspartner erklären sich mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags sowie der Anschlussregelung unwiderruflich einverstanden, die auf der Website des VNB eingesehen werden kann und deren Kenntnisnahme sie hiermit bestätigen. Der VNN kann allerdings auf ausdrücklichen Wunsch eine Druckfassung der Anschlussregelung erhalten.

Vorliegender Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder der beiden Vertragspartner bestätigt, eine Ausfertigung erhalten zu haben.

■ (Ort), den ■ (Datum).

Für den Verteilernetzbetreiber

Für den Verteilernetznutzer

Die Ausführungsmodalitäten und -fristen für einen Anschluss oder die Anpassung eines bestehenden Anschlusses werden dem Verteilernetznutzer im Rahmen des Angebots mitgeteilt, das ihm im Anhang an vorliegenden Vertrag zugestellt wird. Für die Ausführung der Anschlussarbeiten hat sich der VNB an die Modalitäten des vom VNN angenommenen Angebots zu halten.

ANHANG 2**KENNZEICHNUNG DES ANSCHLUSSES**

Name des Verteilernetznutzers	
Anschrift des Kunden (Anschlussstelle)	

Station des VNN	
Bezeichnung der Station	■
Konfiguration der Station	SMART oder STANDARD
Nummer der Station	■

Hauptanschluss	
Anschlussart	MS
Anschlussart für Energieabnahme	ILM
Anschlussart für Energieeinspeisung	
Nennspannung	kV
Versorgungsquelle	

An der Anschlussstelle bereitgestellte Kapazitäten	
Maximale vertragliche Energieabnahme	kVA
Maximale vertragliche Energieeinspeisung	kVA
Davon:	
Permanente Einspeiseleistung	kVA
Flexible Einspeiseleistung	kVA
Zukünftige permanente Einspeiseleistung (nach wirtschaftlich gerechtfertigter Leistungssteigerung, die spätestens bis zum TT/MM/JJJJ erfolgt)	kVA

Art der geplanten Erzeugung	
Dezentral mit Verwertung (2 EAN) Eigenverbrauch (keine Energieeinspeisung ins Netz)	

Leistungen der installierten Erzeugungsanlagen							
Energiequelle	Installierte Gesamtleistung (kVA)	Modulationsanforderungen			Messanforderungen		Datum der Reservierung der erhaltenen Leistung
		Nicht modulierbare Kapazität (kVA)	Modulierbare Kapazität (kVA)	Modulationsbereich	Messbare Leistung (kVA)	Nicht messbare Leistung (kVA)	
Windkraft				Kontinuierliche Modulation			
Fotovoltaik				Kontinuierliche Modulation			
Qualitäts-Kraft-Wärme-Kopplung (im Sinne der CWaPE)				Kontinuierliche Modulation			
Notstromaggregat				Kontinuierliche Modulation			
Sonstige: ...				Kontinuierliche Modulation			

Einstellwerte entsprechend der Anschlussleistung	
Art des Begrenzers	Einstellwert
Leistungsschutzschalter 230 V	A
Leistungsschutzschalter 400 V	A
Sicherung 230 V	A
Sicherung 400 V	A
Hochspannungsschutzschalter	A
Hochspannungssicherungen	A

- NB:** - Für die Sicherungen ist das Kaliber unterhalb des erwähnten Einstellwerts zu nehmen.
- Die Schutzwerte des Transformators sowie die Verzögerungszeiten der Schutzrelais müssen der technischen Vorschrift Synergrid C2/112 entsprechen.

Signale der zentralen Fernsteuerung (ZFS)
<p>Die Einrichtung des Netznutzers darf auf keinen Fall negative Auswirkungen auf die Signale der zentralen Fernsteuerung auf dem Netz haben. Alle diese Parameter werden vor und nach der Inbetriebnahme der dezentralen Stromerzeugungsanlage entsprechend gemessen. Stellt sich bei der Messung nach der Inbetriebnahme heraus, dass die oben genannten Vorschriften nicht erfüllt sind, so hat der Netznutzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit sie gemäß den Vorschriften C10/17 von Synergrid über die Signale der zentralen Fernsteuerung erfüllt werden.</p> <p>Im Anhang befindet sich ein Bericht über den Signalanteil, der am (Datum) auf dem -Netz, das von dem Umspannwerk von versorgt wird, gemessen wurde. Diese Messwerte gelten als Grundlage für spätere Messungen. (*)</p>

(*) Dies betrifft die Stromerzeugungen; bitte streichen, falls kein Bericht beiliegt!

Messeinrichtungen (Energieabnahme und -einspeisung)	
Anbringungsstelle der Messeinrichtungen	Kundenstation
Durchführung der Zählung im	HS-Bereich
Art	AMR
Messspannung	110 V (Spannung nach dem Messwandler falls HS-Zählung)
Impulsbereitstellung	ja / nein
Zweirichtungszählung	ja / nein

Korrekturfaktoren im Zusammenhang mit der MS-Zählung
Unzutreffend, wenn die Zählung im HS-Bereich erfolgt.

Anschlussstelle (Energieabnahme und -einspeisung)	
Ort	siehe Beschreibung des Anschlusses in Anhang 3

Zugriffsstelle	
Ort	siehe Beschreibung des Anschlusses in Anhang 3

Messstelle	
Ort	siehe Beschreibung des Anschlusses in Anhang 3

Grenzen	
Eigentumsgrenzen	siehe Beschreibung des Anschlusses in Anhang 3
Betriebsgrenzen (Leitung)	siehe Beschreibung des Anschlusses in Anhang 3
Wartungs-/Instandsetzungsgrenzen	siehe Beschreibung des Anschlusses in Anhang 3

Lokale Erzeugungseinheit	
Leistung der Erzeugungseinheit	kVA
Weiter beschreiben im Falle von mehreren Erzeugungseinheiten mit derselben Energiequelle oder unterschiedlichen Energiequellen	
Energiequelle	Windkraft, Fotovoltaik, Wasserkraft, Kraft-Wärme-Kopplung oder sonstige (bitte genauer angeben)
Generator (für andere als Fotovoltaik) oder Notaggregat	Marke : <input type="text"/> Modell : <input type="text"/> Anzahl : <input type="text"/> Blockleistung : <input type="text"/> VA Anzahl Blöcke : <input type="text"/> Leistung je Block : <input type="text"/> kVA
Wechselrichter (Für Fotovoltaikpaneelen)	Marke : <input type="text"/> Modell : <input type="text"/> Anzahl : <input type="text"/> Blockleistung : <input type="text"/> VA Stromausgleicher : ja / nein
Entkopplungsschutzvorrichtungen	Marke des Relais : <input type="text"/> Modell des Relais : <input type="text"/>
Unsymmetrieschutz	Marke des Relais : <input type="text"/> Modell des Relais : <input type="text"/>
Energierücklaufsperr in Richtung Netz (ist bei Eigenverbrauch Pflicht)	Marke des Relais : <input type="text"/> Modell des Relais : <input type="text"/>
Funktionsweise des Notaggregats	- Entspricht der Vorschrift C10-11 in allen Punkten ; - entspricht den erleichterten Bedingungen der in der C10-11 enthaltenen FAQ (Vorhandensein eines Interlock-Schalters verpflichtend); - läuft nie parallel zum Netz.




NB:

- Die Erzeugungsanlage muss für Überprüfungen sowie einzelne auszuführende Tests auf Antrag des Netzbetreibers, der Behörden oder einer Prüfstelle jederzeit frei zugänglich sein. Das mit der Installation beauftragte Unternehmen und der Netznutzer haben dahingehend zusammenzuarbeiten.
- Im Falle einer effektiven oder vermuteten Funktionsstörung bei der Kopplung ans Netz kann der Netzbetreiber spezifische Kontrollen durchführen und die Erzeugungsanlage eventuell wieder vom Netz entkoppeln.
- Vor der Inbetriebnahme hat der Netznutzer bestätigt, dass er über die funktions- und sicherheitstechnischen Aspekte der Erzeugungseinheit auf dem Laufenden ist.
- Diese Erzeugungsanlage hat die Anforderungen der Vorschrift ST09 von ORES und des Dokuments C10/11 „Spezifische technische Vorschriften für den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen, die parallel auf dem Verteilernetz funktionieren“, das vom Dachverband der Netzbetreiber für Strom und Gas in Belgien veröffentlicht wird und auf dessen Website www.synergid.be einzusehen ist, jederzeit zu erfüllen.

Erläuterung der Abkürzungen

Text	Abkürzung
Verteilernetzbetreiber	VNB
Verteilernetznutzer	VNN
Verteilernetz des VNB	VN
Anschlusskabel (ein(e) oder mehrere Kabel bzw. Leitung(en))	AK
Zählerschrank	ZS
Stromzähler	SZ
Einrichtung des Nutzers	EN
Verbindungskabel	VK
Funktionelle Abschnitte des Verteilernetzes	FA
Zugriffsstelle (Abnahme- / Einspeisepunkt)	ZSt
Messstelle	MS
Anschlussstelle	AS
Stromwandler	SW

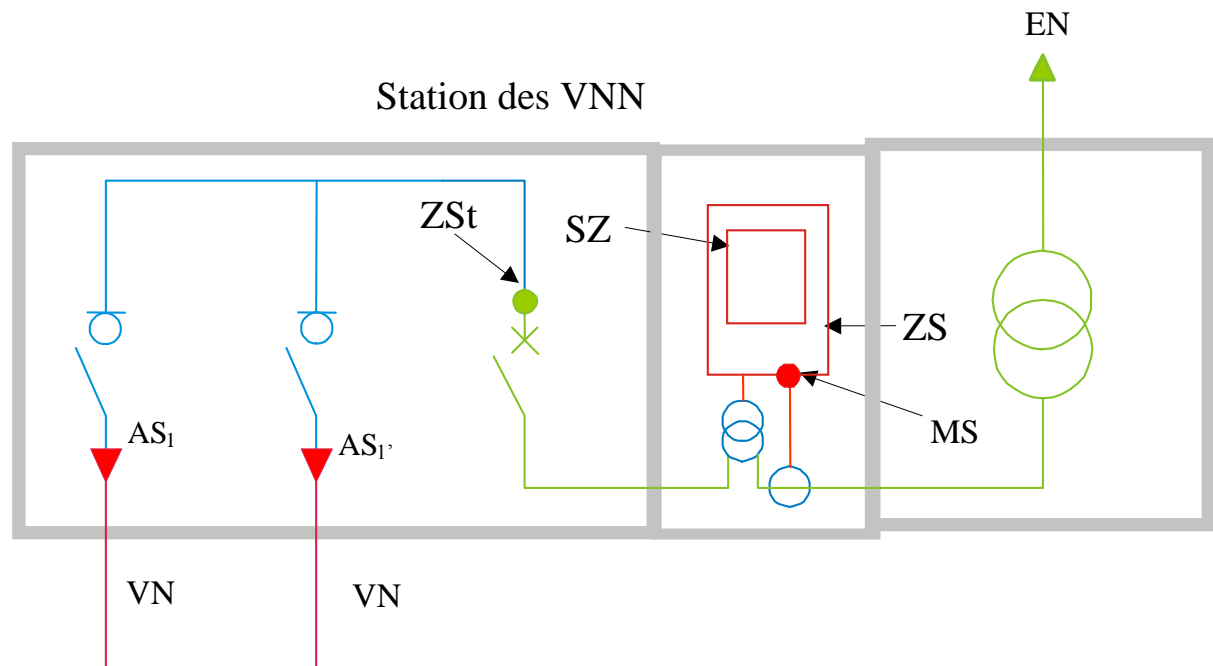
Farben des Schaltbilds

-  **Eigentum, Betrieb und Wartung = VNB**
-  **Eigentum und Wartung = VNN, Betrieb = VNB**
-  **Eigentum, Betrieb und Wartung = VNN**

Schaltbild

Dieses Schaltbild betrifft eine Standardkonfiguration. Für die Spezifikationen in Bezug auf SMART- und/oder FLEX-Konfigurationen verweisen wir auf die spezifischen Schaltbilder in der ST09, welche die C2/112 ergänzt.

HS-Zähler



Haftungen

Die oben festgelegten Wartungs-, Instandsetzungs- und Leitungsarbeiten an den Einrichtungen werden unter der Verantwortung von ORES, im vorliegenden Vertrag kurz VNB (Verteilernetzbetreiber) genannt, und durch den Betriebssitz Eupen-Malmedy, gelegen Vervierser Straße 64-68 in 4700 Eupen, ausgeführt.

Verhaltensregeln

- Für die geplanten Schaltungen auf Antrag des VNN ist der entsprechende Antrag mindestens 5 Werktage im Voraus zu stellen.
- Bei einem erforderlichen Eingriff auf Kabeln und/oder Schutzschaltern, Trennschaltern, Zählanlagen oder Notstromversorgungen hat der VNB anhand eines Mehrfach-Verriegelungssystems die Trennschaltgeräte an den Kabelabschlusseinrichtungen und die Erdungsschalter der Kabelabschlusseinrichtung zu blockieren; VNN und VNB haben daran ihre Vorhängeschlösser anzubringen.
- Dem VNN ist es ohne Aushändigung einer **AMDU**-Bestätigung (*Attestation de Mise à Disposition Utilisateur* - Bestätigung der Bereitstellung an den Nutzer) vonseiten des VNB nicht gestattet, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an den Eingangsschaltgeräten auszuführen.
- Der VNN kann der Person, die sich um die Wartung der Geräte kümmert, eine **ADT**-Genehmigung (*Autorisation De Travail* - Arbeitsgenehmigung) ausstellen.
- Jeder Verriegelungsvorgang in der Kundenstation hat **in Anwesenheit des Vertreters des VNN** (schaltungsberechtigte Person) zu erfolgen.

Schaltungen

Als „Schaltungen“ im Sinne des vorliegenden Vertrags gelten alle Zustandsänderungen an den Mittelspannungsgeräten, zu denen unter anderem die Schutzschalter, Schalter und Trennschalter gehören.

Die Schaltungen werden in reibungsloser Koordination zwischen dem VNB und dem VNN ausgeführt.

Spezifische Bedingungen für den Netzzugriff

❖ Toleranz für den Austausch von Blindstrom

Zusätzlich zu den Tarifbestimmungen verpflichtet sich der Kunde zur Einhaltung folgender Formel: $Q = f(P)$ im Falle der Einspeisung seiner dezentralen Stromerzeugung in das Netz des VNB.

$$Q = f(P) \rightarrow C+ \leq P \cdot 0,48 \text{ et } \Gamma = 0$$

❖ Verwaltung der Funktionsstelle P-Q

Um an der Anschlussstelle XXXX in das Netz einspeisen zu können, verpflichtet sich der Erzeuger hiermit, den $\cos \phi$ an der Anschlussstelle über 0,99 kapazitativ zu halten, jedes Mal, wenn er eine Leistung über 50 % seiner vertraglichen Leistung einspeist, und zwar für die gesamte betroffene Dauer.

❖ Bestimmungen bei Nichteinhaltung dieser Begrenzungen (Blindstrom und $\cos \phi$)

Der VNB behält sich gegebenenfalls das Recht vor, dem Erzeuger im Falle der Nichteinhaltungen dieser Begrenzungen ein Bußgeld aufzuerlegen.

Darüber hinaus ist der Erzeuger im Falle der Nichteinhaltung dieser Begrenzungen, die dazu führt, dass ELIA nicht in der Lage ist, die vorschriftsmäßige Spannung im Umspannwerk aufrechtzuerhalten, alleine haftbar für jedes Problem auf dem Netz und/oder bei den Kunden des VNB wie zum Beispiel:

- Schäden an den Anlagen,
- Versorgungsunterbrechungen,
- Abschaltungen von Erzeugungen.

Der Erzeuger verpflichtet sich, den VNB bei Beschwerden, die direkt oder indirekt aufgrund dieser Probleme an ihn gerichtet werden könnten, in Bezug auf Hauptforderung, Zinsen und Kosten schadfrei zu halten.

Bei Ausübung dieses Rechts wird der Verteilernetzbetreiber Folgendes belegen können:

- Die Nichteinhaltung der Vorschriften ist ausschließlich dem Erzeuger zuzuschreiben. Der Erzeuger kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Probleme zum Beispiel auf ein fehlerhaftes Funktionieren der Anlagen des VNB zurückzuführen sind.
- Es besteht ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichteinhaltung der Vorschriften seitens des Erzeugers und dem Schaden.

Wichtiger Erinnerungshinweis: Dem Personal des VNB ist rund um die Uhr ein möglichst problemloser Zugang zur Station des VNN zu verschaffen, damit es die Arbeiten schnell und einfach ausführen kann.

Ist die Station des VNN nicht unmittelbar ab dem Verkehrsweg zugänglich oder ist die Tür mit einem Schlosszylinder des Kunden versehen, so muss das Personal des VNB unbedingt über die erforderlichen Schlüssel und/oder Zugangscodes verfügen.

Der Zugang zu den Einrichtungen des VNN unterliegt seinen Zugangs- und Sicherheitsprozeduren, die in Anhang 6 vermerkt sind.

ANHANG 6**AUF DEM GELÄNDE DES VNN GELTENDE SPEZIFISCHE ZUGANGS- UND SICHERHEITSPROZEDUREN**

„Gegebenenfalls durch den VNN zu vervollständigen“

ANHANG 7	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN
-----------------	----------------------------------

Vertraulichkeit
Die Bestimmungen der TR Strom sowie Artikel 17 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 21. März 2002 über die Netzbetreiber in Sachen Vertraulichkeit finden voll und ganz Anwendung auf die Daten und Informationen, die in Ausführung der Anschlussregelung unter den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

ANHANG 8	KONTAKTPERSONEN
-----------------	------------------------

Verteilernetzbetreiber – VNB					
Name	Tel.	Fax	Handy	E-mail	Kommentar
Leitung für Unternehmen	078 78 78 55 078 15 78 01	-	-	-	24/24St. Störungen Wochentags von 8 bis 20 Uhr Samstags von 9 bis 13 Uhr

Verteilernetznutzer – VNN					
Name	Tel.	Fax	Handy	E-mail	Kommentar
Allgemeiner Kontakt:	█	█	█	█@█	█
Betreiber der HS-Station:					

Gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. November 2016 (im Folgenden EWR genannt) über die Kosten-Nutzen-Analyse und die Modalitäten für die Berechnung und Durchführung der Ausgleichszahlung vereinbaren die Parteien die nachfolgend erläuterten Bestimmungen:

Vorbemerkung:

Der vorliegende Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der VNB den Zugriff auf sein Netz für die betroffene Erzeugungseinheit ganz oder teilweise modulieren kann. Diese Bedingung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags, ohne den der Netzzugriff verweigert werden muss.

Diese Bestimmung ist in Artikel 4, Absatz 1 der EWR enthalten:

„Art. 4, Absatz 1. Jede neue Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung von mehr als 250 kVA ist mit einem Überwachungs- und Steuerungssystem ausgestattet, das es dem Betreiber des Netzes, an das der Stromerzeuger angeschlossen ist, ermöglicht, die Stromerzeugung zu verringern oder zu unterbrechen, um das Auftreten von Engpässen auf dem Netz zu vermeiden. Der Netznutzer richtet eine Kommunikationsschnittstelle ein, die es ihm ermöglicht, die Sollwerte des Netzbetreibers zu empfangen. Der Netznutzer setzt die Sollwerte in einen Steuerungsbefehl für seine Anlagen um, und spricht innerhalb der erforderlichen Zeitspanne auf die Sollwerte an. Der Netzbetreiber kann einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 250 kVA, für welche der Netznutzer die Verpflichtungen des vorliegenden Absatzes nicht erfüllt, den Zugriff auf sein Netz verweigern.“

Darüber hinaus sieht Artikel 49 der VERORDNUNG 2017/1485 DER KOMMISSION vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Richtlinie für den Betrieb des Stromübertragungsnetzes insbesondere Folgendes vor:

„..., übermittelt jeder Eigentümer einer Stromerzeugungseinheit, bei der es sich ... um einen signifikanten Netznutzer (SNN) mit Verteilernetzanschluss handelt, (dem ÜNB und) dem VNB, bei dem er über eine Netzanschlussstelle verfügt, mindestens folgende Daten:

- (a) die geplanten Nichtverfügbarkeiten und Einschränkungen der Wirkleistung der Anlage sowie die voraussichtliche Wirkleistungsabgabe an der Netzanschlussstelle;
- (b) jede vorgesehene Einschränkung der Fähigkeit zur Blindleistungsregelung; ...“

Im Falle einer geplanten Nichtverfügbarkeit müssen diese Informationen einen Monat im Voraus mitgeteilt werden.

Die Modalitäten dieses Informationsaustausches werden mit dem Eigentümer vereinbart.

1. Erklärung der besonderen Begriffe in den vorliegenden spezifischen Modulationsbedingungen

„**Flexible Einspeisekapazität**“: das Zugriffsrecht auf das Netz in Voltampere (VA), das der Netzbetreiber dem Erzeuger zusätzlich zur permanenten Einspeisekapazität gewährt, indem er alle Bestandteile seines Netzes zur Verfügung stellt.

„**Permanente Einspeisekapazität**“: das Zugriffsrecht auf das Netz in Voltampere (VA), das dem Erzeuger gewährt wird, dessen Verfügbarkeit sowohl aufgrund der Hauptbestandteile und der redundanten Netzsicherheitsbestandteile garantiert wird und gemäß der Berechnungsmethode laut Artikel 3, Absatz 2 des EWR die Kosten-Nutzen-Analyse und die Modalitäten für die Berechnung und Durchführung der Ausgleichszahlung bestimmt wird.

„**Netzengpass**“: der Zustand eines Netzbestandteils, wenn dort die

maximale Übertragungskapazität erreicht ist und diese die Netzsicherheit zu gefährden droht.

„**Anweisung**“: der Befehl zur Aktivierung, den der Netzbetreiber dem Erzeuger zur Verringerung der eingespeisten Stromleistung sendet, um Engpässe auf dem Stromnetz zu vermeiden oder zu beheben, und die in maximaler genehmigter Einspeiseleistung und Reaktionszeit ausgedrückt wird.

2. Bedingungen für die Modulation des Netzzugriffs

Über die Fälle der höheren Gewalt hinaus kann der VNB die Reduzierung der Einspeisung durch die Modulation der modulierbaren lokalen Erzeugungseinheit/en verlangen, die im Anhang 2 des Anschlussvertrags beschrieben ist/sind. Diese Modulation erfolgt durch die Übermittlung von Sollwerten in folgenden Situationen:

- zwecks Aufrechterhaltung des Netzbetriebs innerhalb der Betriebssicherheitsgrenzen des Netzes des VNB und des Betreibers des Übertragungsnetzes bzw. lokalen Übertragungsnetzes (ÜNB / LÜNB – ELIA). Die Übermittlung dieser Sollwerte erfolgt ohne Voranzeige;
- bei geplanten Eingriffen, die zu einer Situation führen, in der die Netzsicherheit an einer Stelle des Netzes des VNB (zum Beispiel bei der Wartung eines Netzbestandteils) oder einer Stelle des Übertragungsnetzes bzw. lokalen Übertragungsnetzes (ÜNB / LÜNB – ELIA) nicht mehr gewährleistet ist, kontaktiert der VNB den Kunden, um je nach den technischen Möglichkeiten der Netze zu ermitteln, ob die Modulation ganz oder teilweise erfolgen muss. Bei einer teilweisen Modulation erfolgt die Übermittlung dieser Sollwerte nach dem Kundenkontakt ohne Voranzeige.

Außerdem schreibt der VNB in sämtlichen Fällen einer teilweisen Modulation, sei es zwecks Aufrechterhaltung des Netzbetriebs oder bei geplanten Eingriffen, dem Kunden einen Funktionspunkt durch die Übermittlung eines Sollwerts für die Dauer des Eingriffs vor (maximale Einspeiseleistung in das Netz und/oder Leistungsfaktor).

Der Kunde verpflichtet sich zur Umsetzung des vom VNB übermittelten Sollwerts innerhalb von 5 Minuten.

Im Falle der Nichteinhaltung des Sollwerts durch den Kunden innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne und eines Risikos der Überschreitung der Betriebssicherheitsgrenzen des Netzes darf der VNB ein Signal zur Unterbrechung der Erzeugung senden, die besagte Anweisung nicht befolgt (Back-up-Sicherung), ohne Ausgleichszahlung für den Einkommensverlust des Erzeugers.

Die Anweisung gilt als befolgt, wenn der VNN sein Erzeugungsniveau auf das Niveau des Sollwerts, das vom VNB verlangt wird, verringert hat, oder, insofern der VNN dies belegen kann, wenn er seinen Verbrauch entsprechend erhöht hat, dass das Einspeiseniveau aus diesen beiden Bestandteilen (Erzeugung – Verbrauch) dieselbe Auswirkung hat, wie diejenige, die vom VNB zur Verwaltung des Engpasses verlangt wird.

3. Modalitäten für die Mitteilung der geplanten Wartungen der Netzbestandteile, deren Verfügbarkeit für die Gewährleistung der vom Erzeuger beantragten Einspeisekapazität von kritischer Bedeutung ist

Der VNB teilt dem Kunden die Zeitspannen mit, in denen die Netzbestandteile wegen einer geplanten Unterbrechung wie beispielsweise bei einer Wartung oder einer Netzanpassung nicht verfügbar sind, sowie die Wahrscheinlichkeit des Auftretens nachfolgender weiterer Unterbrechungsursachen:

- Die Vorsorgewartungen sind regelmäßig geplant. Sie betreffen
 - die Nichtverfügbarkeiten von Netzbestandteilen, die weniger als eine Woche dauern und im mittelfristigen Zeitplan vorgesehen sind; der VNB teilt diese dem Kunden einige Monate im Voraus mit und spätestens, wenn die Information vorliegt;
 - die durchgehenden Nichtverfügbarkeiten ab einer Dauer von einer Woche, die der VNB dem Kunden möglichst ein Jahr im Voraus und spätestens dann mitteilt, wenn diese Information vorliegt.
- Die beste Einschätzung der Häufigkeit und der Dauer dieser Vorsorgewartungen ist XXX.
- Die Projekte zur Anpassung des Netzes sind mindestens ein Jahr im

Voraus bekannt; der VNB meldet sie dem Kunden, sobald sie von der CWaPE genehmigt werden, und teilt dem Kunden den Ausführungszeitplan mit, sobald dieser feststeht.

Beispiel 1: Die Station XXX wird um den XXXX saniert. Diese Arbeiten könnten zu einem zusätzlichen Flexibilitätsbedarf von ungefähr einer Woche führen.

Beispiel 2: In den kommenden 5 Jahren ist für diese Station kein Anpassungsprojekt geplant.

- Bei kurzfristig geplanten Unterbrechungen, beispielsweise für einen Instandsetzungseinsatz oder eine Absicherung auf Anfrage eines Dritten ist das Vorkommen nicht vorhersehbar. Der Kunde wird also darüber informiert, sobald die Information dem VNB vorliegt.
- Der VNB übermittelt die chronologische Statistik der nicht geplanten Unterbrechungen, die an der vorgesehenen Zugriffsstelle aufgetreten sind:
 - Angesichts des geringen Auftretens von Fehlern sind die lokalen Statistiken nicht repräsentativ.
 - Zur Information: Wir stellen eine Häufigkeit von Fehlern der MS-Kabel desselben Typs wie Ihr Anschlusskabel (sämtliche Fehlerursachen) von 5.6 Fehlern/Jahr/100 km fest. Die normale Instandsetzungsdauer beträgt zwischen 24 und 96 Stunden.
 - Die Nichtverfügbarkeit der anderen Netzbestandteile des VNB ist statistisch gesehen nicht signifikant.
- Der Zeitplan für Vorsorgewartungen, Netzanpassungen und geplante Netzunterbrechungen wird nach Rücksprache mit dem betroffenen Kunden erstellt, damit diese möglichst geringe Auswirkungen für ihn haben.
- Gemäß den besten Schätzungen des VNB zum Zeitpunkt der Erstellung des Vertrags müsste die modulierte Energie nicht XXXXXX MWh/Jahr überschreiten. Diese Information dient als Anhaltspunkt und wurde ermittelt durch die Berechnung des Nenners der Berechnungsmethode zur Bestimmung der angemessenen Investition (siehe Dokument Synergrid C8/3).

4. Verpflichtungen der Vertragspartner im Falle einer Modulation des Netzzugriffs

Der Eigentümer der Stromerzeugungsanlage sorgt dafür, dass jede Stromerzeugungsanlage den Anforderungen gemäß vorliegendem Vertrag während der gesamten Lebensdauer der Anlage entspricht.

In den Fällen einer teilweisen Modulation des Netzzugriffs hat der Kunde den VNB bei Nichteinhaltung der Regelungsanweisungen des VNB, die zu einer Beantragung der Unterbrechung des Netzzugriffs (Back-up-Sicherung) führt, für die Einsätze am Netz infolge der Nichteinhaltung seinerseits und insbesondere infolge der sich eventuell daraus ergebenden Auslösung der Schutzvorrichtungen zu entschädigen, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Nichteinhaltung der Anweisungen auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist. Diese Schadensersatzleistungen werden pauschal auf der Basis der Stundentarife festgelegt, die mit der Abteilung Datassur des Verbandes der Versicherungsgesellschaften im Abkommen zwischen dem UPEA (Fachverband der Versicherungsunternehmen) und dem FEB (Verband der belgischen Unternehmen) für Anlagen der Kategorie 3 und 4 sowie in Abhängigkeit der Arbeiten für das erneute Unterspannungsetzen der beschädigten Netzbestandteile vereinbart wurden; sie werden wie folgt pauschalisiert:

- erneutes Unterspannungsetzen eines Feeders : 10 Mannstunden;
- erneutes Unterspannungsetzen einer Kundenstation : 6 Mannstunden;
- erneutes Unterspannungsetzen eines Umspannwerks : 24 Mannstunden.

Falls der Kunde die Regelungsanweisungen des VNB mehr als einmal nicht einhält, ohne den

Nachweis der höheren Gewalt zu erbringen, gilt sein Verhalten zweifellos als eine Verletzung seiner Pflichten. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen bezüglich der Haftung, die sich aus den anwendbaren Verträgen ergibt, sowie der übrigen Fälle einer Aussetzung und/oder Kündigung, die in den geltenden Gesetzen und Verordnungen und/oder im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, kann der VNB den Netzzugriff folglich ohne vorherige gerichtliche Genehmigung aussetzen. Die Mitteilung der Aussetzung des Netzzugriffs erfolgt durch einfache Zusendung eines gehörig begründeten Einschreibens an den Kunden mit Abschrift an die CWaPE.

Falls der Kunde die Situation, aus der sich die Aussetzung des Netzzugriffs des VNB ergibt, innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Erhalts des Einschreibens nicht durch Korrekturmaßnahmen behoben hat, kann der VNB den Vertrag von Rechts wegen und ohne vorherige gerichtliche Genehmigung durch einfache Zusendung eines gehörig begründeten Einschreibens an den Kunden mit Abschrift an die CWaPE kündigen. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde das besagte Einschreiben drei Werktage nach seinem Absendedatum erhalten hat.

Die Aufnahmekapazität bezüglich der im vorliegenden Vertrag enthaltenen Anlagen wird dem Kunden allerdings weiterhin zugewiesen, vorbehaltlich anderweitiger Entscheidung der zuständigen Behörden (CWaPE).

Die Dauer der vollständigen oder teilweisen Modulation hängt entweder vom Zustand des Netzes (oder Netzabschnitts) des VNB bzw. gegebenenfalls des ÜNB / LÜNB oder vom Ausmaß des Vorfalls sowie von den Auswirkungen bestimmter Einstellungen und automatischen Steuerungen ab. Der VNB trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um das Ausmaß und die Dauer der Modulation zu begrenzen.

Die teilweise oder vollständige Modulation des Netzzugriffs zieht selbst keinen Ausgleich der Spitzenleistungen nach sich, die für die Fakturierung verwendet werden.

Auf Initiative des VNB werden sämtliche Aktivierungen eines bestimmten Quartals innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des besagten Quartals kompensiert unter Vorbehalt der Überprüfung der Gewährungsbedingungen dieses Ausgleichs.

Im Falle eines Ausgleichs teilt der VNB dem Kunden die geschätzten Volumen der ausgefallenen Stromerzeugung und deren finanziellen Wert mit.

Die mögliche Ausgleichszahlung für die Einkommensverluste des Erzeugers, die vom betroffenen VNB geschuldet werden, entsprechen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Auf schriftlichen Antrag des Kunden übermittelt der VNB diesem einen schriftlichen Bericht (per Post oder per E-Mail) über Ursache und Dauer der vollständigen oder teilweisen Modulation.

5. Berechnungsmethode zur Ermittlung der nicht erzeugten Volumen

Die Berechnungsmethode entspricht derjenigen, die im Dokument Synergrid C8/4 beschrieben ist.

Der VNB und der Kunde vereinbaren, dass die Messungen der Erzeugungseinheiten zur Ermittlung der nicht erzeugten Volumen folgende Messdaten (*) sind:

- diejenigen des Zählers des VNB an der Anschlussstelle;
- diejenigen, die in Echtzeit verfügbar sind und vom Netzbetreiber über die Überwachungs- und Steuerungsschnittstelle übermittelt werden;

- diejenigen des Zählers der Erzeugungsanlage auf der Ebene der Erzeugung;

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

In einer ersten Schätzung wird davon ausgegangen, dass das nicht eingespeiste Energievolumen dem nicht erzeugten Energievolumen entspricht.

6. Tests und Simulationen

Der Netzbetreiber hat das Recht, den Eigentümer der Stromerzeugungsanlage darum zu bitten, Tests und Simulationen zur Konformitätsprüfung durchzuführen:

- vor der Inbetriebnahme,
- gemäß eines wiederkehrenden Plans oder allgemeinen Verfahrens oder
- nach einem Fehler, einer Änderung oder dem Auswechseln einer Ausrüstung, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung der Stromerzeugungsanlage mit den Anforderungen des vorliegenden Vertrags haben kann.

Der Eigentümer der Stromerzeugungsanlage ist für die Durchführung der Tests verantwortlich. Zu diesem Zweck stellt der Eigentümer der Stromerzeugungsanlage die für die Aufzeichnung sämtlicher sachdienlichen Signale und Testmessungen erforderlichen Kontrollausrüstungen bereit und sorgt dafür, dass die Personen, die berechtigt sind, ihn zu vertreten, während der gesamten Dauer der Tests am Standort verfügbar sind.

Die vom zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Signale werden bereitgestellt, wenn der Netzbetreiber bei bestimmten ausgewählten Tests sein eigenes Material zur Aufzeichnung der Leistungen nutzen möchte.

Der zuständige Netzbetreiber ist zur Zusammenarbeit bereit und verzögert nicht ungerechtfertigterweise die Durchführung der Tests.

Der Eigentümer der Stromerzeugungsanlage wird über das Ergebnis dieser Tests und Simulationen zur Konformitätsprüfung informiert.